

## SATZUNG der Steuerberaterkammer Hessen

Stand: 1. Januar 2017

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Hessen hat am 10. Juni 2016 die am 28. Mai 1975 in Kraft getretene Satzung zuletzt geändert und mit folgendem Wortlaut beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

(1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer (Kammer).

(2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung „Steuerberaterkammer Hessen“. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

### § 2

#### Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind:

- a) die Steuerberater und die Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main ihre berufliche Niederlassung haben;
- b) die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;
- c) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main haben.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Die Kammer hat die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen. Die Kammer und

ihre Organe werden im Rahmen der ihnen nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig.

(2) Der Kammer obliegt insbesondere:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
- b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
- c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
- d) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
- e) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
- f) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
- g) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
- h) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
- i) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
- j) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
- k) das Berufsregister zu führen;
- l) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes

- m) die Bildung von Fachausschüssen nach der Fachberaterordnung
- (3) Die Kammer unterstützt die Bundessteuerberaterkammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### **§ 4**

##### **Organe**

Organe der Kammer sind

- 1. die Kammerversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. das Präsidium.

#### **§ 5**

##### **Kammerversammlung**

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer (§ 2).
- (2) Die Kammerversammlung ist zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen;
  - b) die Beschlussfassung über die Abstimmungs- und Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und deren Änderungen;
  - c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - d) die jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern;
  - e) die Wahl des Finanz- und Haushaltsausschusses, der aus fünf Mitgliedern besteht und dessen Amtszeit der des jeweiligen Vorstandes entspricht;
  - f) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
  - g) die Genehmigung der Jahresrechnung;
  - h) die Entlastung des Vorstandes;

- i) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - j) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
  - k) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die im Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätigen Personen;
  - l) die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG;
  - m) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
  - n) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie deren Hinterbliebene;
  - o) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG);
  - p) die Berufung einer/eines oder mehrerer Ombudsfrau/en oder Ombudsmannes/-männer.
- (3) Die Kammerversammlung kann sich in weiteren Angelegenheiten für zuständig erklären.

#### **§ 6**

##### **Einberufung der Kammerversammlung**

- (1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung). Sie soll innerhalb der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Kammerversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt und wenn mindestens 200 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen. Sie haben innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- (3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Im Kammerrundschreiben ist darauf hinzuweisen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens einem

Monat liegen. In dringenden Fällen – ausgenommen Wahlen und Satzungsänderungen – kann diese Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In dringenden Fällen im Sinne des Satzes 5 erfolgt die Einberufung abweichend von Satz 2 in schriftlicher Form.

(4) Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung für die Kammerversammlung aufzunehmen. Diese Anträge müssen mit Begründung bei normaler Ladungsfrist mindestens zwei Wochen, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens eine Woche und Anträge zur Änderung der Satzung der Kammer spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich bei der Kammer eingehen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist mindestens vier Tage vor dem Termin im Internet unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) im Mitgliederbereich zu veröffentlichen.

(5) Mitglieder, die als Präsident oder Vorstand in der Kammerversammlung kandidieren wollen, haben spätestens zwei Wochen vor der Wahl ihre schriftliche Bewerbung der Kammer zukommen zu lassen. Die Bewerber zur Wahl werden im Internet unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) im Mitgliederbereich spätestens eine Woche vor der Wahl unter Angabe des Namens, der Berufsbezeichnung und des Ortes der beruflichen Niederlassung veröffentlicht.

## § 7

### Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

(1) Die Kammerversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

(3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8

### Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und deren Veröffentlichung

(1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder einem

vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Für

- Änderungen der Satzung,
- Änderungen der Abstimmungs- und Wahlordnung,
- Änderungen der Beitragsordnung,
- Änderungen der Gebührenordnung,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG,
- die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG,

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Satzung, die Abstimmungs- und Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, deren Änderungen und alle satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Kammerversammlung sowie die öffentliche Zahlungsaufforderung zur Erhebung des Kammerbeitrags sind den Mitgliedern bekanntzugeben, indem sie als „Amtliche Mitteilungen der Steuerberatungskammer Hessen“ im Internet unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) im Mitgliederbereich veröffentlicht werden und in den Kammerrundschreiben, die in elektronischer Form herausgegeben werden, auf die Veröffentlichung hingewiesen wird.

## § 9

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zehn weiteren Mitgliedern.

(2) Acht der Mitglieder sind aus den folgenden Bezirken zu wählen, in denen sie den Ort ihrer beruflichen Niederlassung haben; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als Ort der beruflichen Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Bezirk Hessen-Nord:

(Stadt Kassel und die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis) 2 Mitglieder

Bezirk Hessen-Mitte:

(Die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Main-Kinzig-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis) 2 Mitglieder

Bezirk Frankfurt am Main:

(Stadt Frankfurt am Main und die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis) 2 Mitglieder

Bezirk Hessen-Süd:

(Die Städte Darmstadt, Offenbach am Main, Wiesbaden und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis) 2 Mitglieder

(3) Zwei der Mitglieder sind unabhängig von dem Ort ihrer beruflichen Niederlassung zu wählen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass aus einem der in Absatz 2 genannten Bezirke nicht die für diesen Bezirk vorgesehene Zahl von Vorstandsmitgliedern gewählt wird.

(4) Die Kammerversammlung wählt nacheinander in getrennten Wahlgängen

- a) den Präsidenten,
- b) die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2,
- c) die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 3.

(5) Als Mitglied des Vorstandes ist jede natürlich Person wählbar, die Mitglied der Kammer ist.

(6) Als Mitglied des Vorstandes können Personen nicht gewählt werden,

- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- b) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet (§ 118 Abs. 1 StBerG) ist,
- c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- d) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestraft worden sind.

(7) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederwahl und jede weitere in ununterbrochener Reihenfolge kann nur mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erfolgen.

(8) Tritt einer der Tatbestände des Abs. 6 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a) und d) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b) und c) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer unter Beachtung der Absätze 2 und 3 in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Scheiden der Präsident oder mehr als vier Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

(10) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand die Ämter zu verwalten.

(11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(12) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. Für den Fall seiner Verhinderung handelt für ihn als Stellvertreter ein Vizepräsident; im Falle der Verhinderung der Vizepräsidenten, ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Kammer. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) die Erfüllung der beruflichen Pflichten der Mitglieder zu überwachen, das Rügerecht auszuüben und über die Stellung von Anträgen zu entscheiden, gegen ein Mitglied das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten;
- b) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
- c) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
- d) Aufstellung der Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer im berufsgerichtlichen Verfahren und deren Vorlage bei der Landesjustizverwaltung;
- e) den Haushaltsplan nach Anhörung des Finanz- und Haushaltsausschusses aufzustellen;
- f) gegenüber der Kammerversammlung Rechnung zu legen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, über im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung, der Abstimmungs- und Wahlordnung, der Beitragsordnung und der Gebührenordnung zu beschließen.

(3) Der Vorstand kann Abteilungen gemäß § 77 a StBerG bilden und bestimmte Aufgaben dem Präsidium, Abteilungen gemäß § 77 a StBerG, Vorstandsmitgliedern, Ausschüssen oder der Geschäftsführung übertragen. Hiervon ausgenommen ist die Stellung von Anträgen auf Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren gegen Mitglieder sowie die Wahrnehmung der durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsausbildung.

## § 11

### Vorstandssitzungen

(1) Die Sitzungen werden von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abteilungen gemäß § 77 a StBerG können nur gebildet werden, wenn hierüber ein Beschluss mit qualifizierter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder mit mindestens 6 Stimmen gefasst wird.

(3) Beschlüsse des Vorstandes – ausgenommen Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 a – können auch im Wege der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Abs. 2 Sätze 2 – 4 gelten sinngemäß.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

## § 12

### Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten, von denen einer auch das Amt des Schatzmeisters ausübt. Die Vizepräsidenten wählt der Vorstand aus seiner Mitte.

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte der Kammer und erledigt die Aufgaben des Vorstandes, soweit deren Erfüllung nicht dem Vorstand durch die Satzung vorbehalten ist.

(3) Soweit dem Präsidium Aufgaben des Vorstandes übertragen sind oder werden, handelt es als Vorstand im Sinne der Satzung.

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 13

#### Präsidialsitzungen

(1) Die Sitzungen des Präsidiums (Präsidialsitzungen) werden von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen dienstältestem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung soll unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Präsidialmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(3) Beschlüsse des Präsidiums können auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Präsidialmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Abs. 2 Sätze 2-5 gelten sinngemäß.

(4) Über jede Präsidialsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. § 11 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschlüsse des Präsidiums sind den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

### § 14

#### Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung, der Vorstand und das Präsidium können Ausschüsse einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer regeln.

(2) Als Mitglied eines Ausschusses können Personen nicht gewählt werden:

- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
- b) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet (§ 118 Abs. 1 StBerG) ist;
- c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur

Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;

d) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestraft worden sind.

(3) Tritt einer der Tatbestände des Abs. 2 während der Amtsdauer ein, scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a) und d) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b) und c) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied eines Ausschusses nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

### § 15

#### Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschuss

(1) Die Kammer errichtet als nach § 71 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle den Berufsbildungsausschuss und einen (oder mehrere) Prüfungsausschuss (Prüfungsausschüsse) nach Maßgabe der §§ 39 Abs. 1, 54 und 77 BBiG.

(2) Auf den Berufsbildungsausschuss und den Prüfungsausschuss sind die für die Ausschüsse der Kammer geltenden Vorschriften der Satzung anzuwenden, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Der Berufsbildungsausschuss ist über die zur Durchführung der Berufsbildung im Haushaltsplan der Kammer beschlossenen Haushaltsansätze zu unterrichten.

### § 15 a

#### Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter

(1) Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene 1.500 Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, für die einzelne Berufskammer jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86 a Abs. 2 Sätze 3

bis 5 Steuerberatungsgesetz, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter das Amt des weiteren Delegierten wahr, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; verringert sich die Zahl, scheiden der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

(2) Als Delegierte kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Jahren als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt ist. Als Delegierte können Personen nicht gewählt werden,

- a) wenn sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- b) wenn gegen sie das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet ist,
- c) wenn gegen sie die öffentliche Anklage wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erhoben ist, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- d) wenn sie in den letzten fünf Jahren vor der Wahl berufsgerichtlich mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße rechtskräftig bestraft worden sind,
- e) wenn gegen sie das Verfahren des Widerrufs bzw. der Rücknahme der Bestellung durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bzw. die zuständige Oberfinanzdirektion eingeleitet worden ist.

(3) Zu Delegierten sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahlperiode fällt mit der Wahlperiode des Vorstands zusammen. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl.

(5) Das Amt endet vorzeitig, wenn der Delegierte aus der Kammer ausscheidet oder das Amt niederlegt. Tritt einer der Tatbestände des Abs. 2 Satz 2 während der Amtszeit ein, scheidet das Mitglied in den Fällen des Buchst. a) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchst. b), c) und e) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Delegierter nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

(6) Scheidet ein Delegierter aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

(7) Entsprechend der Anzahl der Delegierten sind in einem getrennten Wahlgang Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Stellvertreter sind nicht bestimmten Delegierten zugeordnet. Ist ein

Delegierter verhindert, wird er von dem Stellvertreter vertreten, der die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein Stellvertreter verhindert, wird er von dem Stellvertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl vertreten.

## **§ 15 b**

### **Ombudsfrau/Ombudsmann**

(1) Die Kammerversammlung kann bis zu drei Ombudsfrauen/Ombudsmännern berufen.

(2) Die Ombudsfrauen/Ombudsmänner können von Kammermitgliedern, die sich in einer wirtschaftlichen oder sonstigen beruflichen Notlage befinden, angerufen werden. Die Ombudsfrauen/Ombudsmänner werden hingegen nicht auf eigene Veranlassung und nicht auf Aufforderung Dritter hin tätig. Sie haben die Aufgabe, die Rat suchenden Kammermitglieder bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Sie werden hierbei jedoch für jene nicht gegenüber Dritten tätig, sondern unterstützen Rat suchende Berufsangehörige ausschließlich im Innenverhältnis. Die Ombudsfrauen und Ombudsmänner haben sich jeder Einflussnahme auf Berufsaufsichts- und Widerrufsverfahren oder sonstige bei der Kammer anhängige Verfahren zu enthalten, die eine/n Rat suchende/n Berufsangehörige/n betreffen.

(3) Die Ombudsfrauen/Ombudsmänner sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber den Organen der Kammer.

(4) Die Ombudsfrauen/Ombudsmänner sind an Weisungen der Organe der Kammer nicht gebunden.

(5) Die Ombudsmänner dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(6) Im Übrigen gelten § 15a Abs. 2-6 und § 17 entsprechend.

## **§ 16**

### **Pflicht zur ehrenamtlichen Mitarbeit**

Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

## **§ 17**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Tätigkeit in dem Vorstand, dem Präsidium und den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Werden Kammermitglieder für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

## **§ 18**

### **Berufsständische Tätigkeit**

(1) Als Beisitzer beim Berufsgericht und als Mitglied von Prüfungsausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen oder berufen werden, bei dem einer der in § 14 Abs. 2 genannten Tatbestände vorliegt.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht Beisitzer beim Berufsgericht sein.

## **§ 19**

### **Geschäftsführung**

(1) Die hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt die Organe der Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und besorgt die laufenden Geschäfte der Kammer nach den Weisungen des Präsidenten. Der (Die) Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer) wird (werden) vom Präsidenten mit Zustimmung des Vorstandes eingestellt und entlassen. Er ist (Sie sind) für die laufenden Geschäfte der Verwaltung vertretungsberechtigt und dem Vorstand für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Die (Die) Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer) kann (können) an sämtlichen Sitzungen der Organe, Abteilungen gem. § 77 a StBerG und Ausschüssen teilnehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.

## **§ 20**

### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, andere nach § 17 Abs. 2 für die Kammer tätige Mitglieder sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind durch ein Mitglied des Präsidiums zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 21**

### **Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr wird spätestens einen Monat vor seinem Beginn ein Haushaltsplan beschlossen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Kammerversammlung bekanntzugeben.

(4) Die Jahresrechnung ist der Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 22**

### **Beiträge**

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

## **§ 23**

### **Gebührenordnung**

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG).

## **§ 24**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

\*\*\*\*\*